

als Instrument der Klassenherrschaft den Staat als Land im System anderer Länder, als „Staat im politisch-geographischen Sinne“. Diese im Ausgangspunkt zutreffende Auffassung erscheint jedoch in ihrer Schlußfolgerung verfehlt. Denn nicht auf die Unterscheidung der beiden Seiten des Staates, sondern auf ihre Einheit kommt es entscheidend an. Ein besonderer Begriff des Staates neben dem der Klassenherrschaft müßte sich notwendigerweise bedenklich der formalen, bürgerlichen „Drei-Elementen-Lehre“ nähern, die das Wesentliche, den Inhalt der Herrschaft, der staatlichen Souveränität eliminiert.

Indem wir davon ausgehen, daß das Schicksal der deutschen Nation mit dem Klassenkampf untrennbar verbunden ist, indem wir eine isolierte Betrachtung der einen oder der anderen Seite des Staates ablehnen, müssen wir aber zugleich die Erkenntnis gewinnen, daß der auf nationaler Ebene geführte Klassenkampf auf einer bestimmten Entwicklungsstufe notwendigerweise zu einer revolutionären Änderung der Klassenherrschaft führt. Für den Fortbestand des deutschen Staates war die durch die Zerschlagung des faschistischen Staates ermöglichte Schaffung einer neuen, höheren Klassendiktatur sogar die unbedingte Voraussetzung. Deshalb ist es völlig verfehlt, vom zeitweiligen Entzug der Souveränitätsrechte Deutschlands als einer neuen Form der internationalen Bestrafung zu sprechen.

Im Gutachten des Instituts für Völkerrecht heißt es wörtlich: „Die höchste Form der völkerrechtlichen Verantwortung eines Volkes für Verbrechen gegen das Völkerrecht und die Menschlichkeit ist deshalb der zeitweilige Entzug der Souveränitätsrechte“.

Die Vorstellung eines zeitweiligen Entzugs der Souveränitätsrechte⁷⁾ muß den Anschein erwecken, als ob der Inhaber der (deutschen) Souveränität vorwiegender der gleiche sein sollte. Das Gegenteil ist richtig! Die nationale Form der Souveränität darf in keinem Falle zu einer Verwischung ihres Klasseninhalts führen; war doch gerade die Zerschlagung der von der deutschen Rüstungsindustrie wahrgenommenen Souveränität des Hitlerstaates die notwendige Voraussetzung für die Schaffung eines souveränen deutschen Staates auf demokratischer Grundlage, für den Fortbestand des (besser: eines) deutschen Nationalstaates überhaupt.

7) Auf das Problem der internationalen Bestrafung und der Verantwortung im Völkerrecht kann in dem engen Rahmen dieser Betrachtungen nicht eingegangen werden, obgleich ich auch in dieser Frage nicht mit den Verfassern übereinstimme.
R. M.

Im Juliheft der „Neuen Justiz“ haben drei Mitarbeiter an der Fakultät für Außenpolitik und Völkerrecht der Deutschen Verwaltungs-Akademie das Urteil des OLG Schwerin vom 18. Juni 1951¹⁾ einer Kritik unterzogen. Nach ihrer Auffassung soll diese Entscheidung zwar im Ergebnis richtig sein, jedoch in der Urteilsbegründung Völker- und staatsrechtliche Ausführungen enthalten, die nicht unwidersprochen bleiben könnten.

Die weiteren Ausführungen des Artikels haben mich von der Unrichtigkeit der Begründung des Schweriner Urteils nicht überzeugen können. Wenn es ausführt, daß die Völkerrechtspersönlichkeit des deutschen Reiches durch *debellatio* untergegangen sei und die vier alliierten Mächte durch die Deklaration vom 5. Juni 1945 die oberste Gewalt in Deutschland an sich genommen hätten, so widerspricht das weder der historischen Entwicklung noch den völkerrechtlichen Vereinbarungen über Deutschland.

Freilich kann man hier zu einer richtigen Auffassung nur kommen, wenn man sich darüber klar ist, was unter einer *debellatio* zu verstehen ist. Darunter versteht man im imperialistischen Völkerrecht nicht, wie es in dem Artikel zu Anfang irrigerweise angenommen

Aus den gleichen Gründen ist auch die von den Verfassern gebrauchte Wendung der „Souveränität einer Nation“ unscharf und irreführend. Die Souveränität ist eine Eigenschaft des Staates, sie bedeutet den „Zustand der Unabhängigkeit der gegebenen Staatsmacht von jeder anderen Macht, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des Staates“⁸⁾.

Die Nation hat das Recht, sich so einzurichten, wie es ihr beliebt (Stalin), sie hat also auch das Recht auf Bildung eines eigenen souveränen Nationalstaates, wobei der Träger der Souveränität die jeweils in dem Staate und durch den Staat herrschende Klasse ist. „Souveränität der Nation“ kann mithin nichts anderes bedeuten als das Recht der Nation auf Selbstbestimmung und staatliche Souveränität.

Die vorstehenden Ausführungen beschränken sich bewußt auf die Stellungnahme zu den im Gutachten des Instituts für Völkerrecht der Deutschen Verwaltungs-Akademie aufgeworfenen Fragen; sie wollen als Diskussionsbeitrag betrachtet werden und erheben nicht den Anspruch, das Problem des gegenwärtigen völkerrechtlichen Status Deutschlands auch nur einigermaßen erschöpft zu haben. Ist doch die gegenwärtige völkerrechtliche Lage Deutschlands in erster Linie gekennzeichnet durch den sich mit aktiver Unterstützung der Sowjetunion und aller anderen friedliebenden Staaten vollziehenden Kampf der demokratischen Kräfte des deutschen Volkes um die Verwirklichung des geltenden Völkerrechts, d. h. um den Abschluß eines den Prinzipien des Völkerrechts entsprechenden gerechten Friedensvertrages mit einem wiedervereinigten, demokratischen Deutschland.

Die hier erörterten Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts sind der Ausgangspunkt, ihre Verwirklichung das Ziel dieses gerechten Kampfes. Seine bisherigen leuchtenden Höhepunkte sind die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik als einer festen staatlichen Basis dieses Kampfes, die Noten der Sowjetregierung vom 10. März und 9. April 1952 über den Abschluß eines gerechten Friedensvertrages mit Deutschland und der Beschluß der II. Parteikonferenz der SED über den planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Roland Meister, Dozent an der Deutschen Hochschule der Justiz, Potsdam-Babelsberg

8) A. J. Wyschinski, über einige Fragen der Theorie des Staates und des Rechts in „Sowjetstaat und Sowjetrecht“ 1948 Nr. 6, S. 8 (russ.).

II

wird, den Erwerb fremden Staatsgebiets durch kriegerische Eroberungen. Dieser Vorgang wird vielmehr mit *Annexion* bezeichnet. Unter *debellatio* versteht man dagegen die völlige kriegerische Niederwerfung des Gegners, die zur Ausrottung aller seine Staatsgewalt ausübenden Staatsorgane und damit zur Vernichtung seiner Völkerrechtspersönlichkeit führt.²⁾ Eine solche *debellatio* kann zur *Annexion* führen, braucht es aber nicht. In dem Artikel ist als Beispiel einer unverhüllten imperialistischen *Annexion* die Eroberung Äthiopiens durch das faschistische Italien (1936) angeführt. Es trifft zu, daß damals auf die *debellatio* die *annectio* folgte. Aber gerade aus der äthiopischen Geschichte läßt sich ein Beispiel dafür anführen, daß *debellatio* und *annectio* durchaus nicht immer notwendig miteinander verknüpft sind. Als im englisch-abessinischen Krieg (1868) die britischen Truppen Magdala, die damalige Hauptstadt Äthiopiens, erstürmten und der Negus Theodor und die wenigen ihm noch verbliebenen Getreuen sich den Tod gaben, war faktisch die *debellatio* Abessiniens vollendet. Nun aber hat England von einer *Annexion*, zu der es in der Lage gewesen wäre, abgesehen und die Wiedererrichtung

2) vgl. hierzu die in NJ 1947 S. 74 Anm. 8 zitierten Schriftsteller.

r) abgedruckt in NJ 1951 S. 468.